



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schoener, R.: Die Papstwahlen der Vergangenheit. II.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Papstwahlen der Vergangenheit.

Von Dr. R. Schoener in Rom.

II.

Bonghi theilt die Geschichte der Konklave in den sechs letzten Jahrhunderten nach den im Kardinalskollegium vorherrschenden auf den Geist der Zeit gegründeten Einflüssen in sechs Perioden ein. Die erste reicht von Gregor X. bis auf Paul II., d. h. von 1271—1471 und ist gekennzeichnet, wie wir gesehen haben, theils durch den Kampf der doppelten Kardinalskollegien gegeneinander und durch unmittelbaren Einfluß eines nicht nichtitalienischen Souveräns, theils durch die Bestrebungen zur Erlangung einer sicheren Wahlform und zur Befreiung der Wahl und des Gewählten von jedem weltlichen Einfluß.

Mit Sixtus IV. 1471 beginnt die zweite Periode. Dieselbe ist charakterisirt durch das Vorwalten politischer Tendenzen sowohl in den Inhabern des Heiligen Stuhles als in den Wahlen, welche insofern auch von partikularen und Familien-Interessen durchkreuzt werden, als die Päpste ihre Anverwandten auf die Fürstenthrone Italiens zu bringen, oder neue für sie zu schaffen suchten, ein Vorgehen, welches den wirksameren päpstlichen Einfluß auf die europäische Politik anbahnte, der bis auf Sixtus dauerte. Neben den alten römischen Familien der Orsini, Colonna, Gaetani glänzen die neueren der Cibo, Rovere, Borgia, Medici, die alle ihre Vertreter im Kardinalskollegium haben. Dort arbeitet und wirkt Jeder auf eigene Faust für seine Familieninteressen, und die Kirchenoberhäupter, welche aus den acht Konklaven dieser Periode hervorgegangen sind, haben zumeist mehr an ihr Geschlecht als an die Kirche gedacht.

Alexander VI., der Kardinal Borgia, der lasterhafte Vater der noch lasterhafteren Sprößlinge Caesar und Lucrezia, hatte den Stuhl Petri durch einen schwachvollen Geldhandel erkaufte (1492). — Julius II. nahm daraus Veranlassung 1506 eine Bulle zu erlassen, welche in den heftigsten und verdammendsten Ausdrücken eine ähnliche Ernennung für ungiltig erklärte. Ein durch Simonie besetzter Papst solle, auch wenn er einstimmig gewählt sei, nie anerkannt, als ein Ketzerfürst betrachtet und als aller Ehren und Würdigung beraubt angesehen werden. Weder die Krönung und Anbetung noch die Unterwerfung der Kardinäle und die Dauer der Regierung solle ihn legitimiren. Bischöfe, Klerus und Volk sollten ihm den Gehorsam versagen. — Es war wieder eine gut gemeinte und mit allem möglichen Ernst erlassene Verordnung.

Aber wer garantirte ihre Beobachtung? — Der Kardinal Johann von Medici, der als Leo X. Julius' Nachfolger wurde, begab sich zum Konklave, begleitet von dem jungen reichen gewandten Bankier Filippo Strozzi, und dessen Bruder Lorenzo schrieb, es verstehe sich wohl, weshalb: Der Kardinal trachte nach der Tiara, und Philipps Kredit müsse ihm behülflich sein.

Im Konklave des Jahres 1523 wie auch in den folgenden von 1534 und 1555 u. a. war die Einstimmigkeit eine so vollständige und offenbare, daß die Kardinäle auf das Scrutinium verzichteten und die Wahl durch Affkamation vornahmen. Doch schien dies dem Erwählten nicht immer genügend. und es ist berichtet, daß Clemens VII. und Marcellus II. noch das nachträgliche Scrutinium verlangten, was, da es mittels offener Stimmzettel geschah, in jenen Fällen ohne Zweifel das Resultat nicht geändert hat. — Später wurde die Affkamation mißbräuchlich benutzt, um auf die Minorität einen Druck auszuüben, so bei den Wahlen Gregors XIII. 1472 und Sixtus V. 1585. Der Erstere, Kardinal Boncompagno, ward sechs Stunden nach Beginn des Konklave gewählt, in die Kapelle geführt und ausgerufen. Der Franziskanermönch Montalto wurde ebenfalls in so summarischer Weise — durch „Inspiration“ — ernannt. Zwei Kardinäle, der Zustimmung der Mehrzahl sicher; gingen ihm entgegen mit dem Rufe: „Du bist Papst“, und alle Andern beeilten sich das Gleiche zu thun. — In einer späteren Beschreibung des päpstlichen Hofes (von Lunadoro) liest man über dieses Verfahren: „Die dritte Art den Papst zu wählen, ist die durch Inspiration: welche nur angewendet zu werden pflegt, wenn die beiden andern Arten (Scrutinium und Kompromiß) kein Resultat ergeben wollen. In solchem Falle nämlich, wenn die zur Wahl zusammengetretenen Parteien mit alledem die Zweidrittelzahl der Stimmen nicht erreichen können, so heben sie an zu schreien: Sie müßten, von päpstlicher Inspiration getrieben, den Kardinal Soundsfo zum Papst ernennen — und so treiben sie manchmal kraft des Schreiens andere Kardinäle gegen deren Willen zu der beabsichtigten Ernennung. — Auch eine sonderbare Behandlung des Heiligen Geistes! —

Mit der Wahl Sixtus' V. schließt die dritte von Bonghi angenommene Konklaveperiode. Er nennt diese nur fünfzig Jahre umfassende die wichtigste, weil in ihr die Folgen der protestantischen Reformation auch zu regenerirenden Reformen innerhalb der Papstkirche führten. Eine wichtige auf die Papstwahl sich beziehende und den ersten Geist der Periode bezeichnende ist eine Festsetzung, welche die Kardinäle während des zweiten Konklave von 1555 trafen und unterschrieben. Sie ging dahin, daß jeder Papst unmittelbar nach seiner Ernennung schwören solle, Keinen zum Kardinal zu machen, der nicht das kanonische Alter besitze, von gutem Lebenswandel und untadeligen Sitten

sei und in allen sein Amt betreffenden Disziplinen hinreichende Kenntnisse habe; ferner die Länder und die Besitzthümer der Kirche nicht zu veräußern, keinem christlichen Fürsten den Krieg zu erklären, mit keinem gegen einen andern ein Bündniß zu schließen, sondern als gemeinsamer Vater aller Gläubigen neutral zu bleiben. — In den acht Konklaven dieser Periode herrschte ein wirklich religiöser und streng kirchlicher Geist, und wenn auch der Einfluß des Heiligen Stuhles auf die europäische Politik dadurch wieder ins Sinken kam, so gewann dafür das innere Leben der Kirche bedeutend an Kraft und Segen.

Von Sixtus V. bis auf Clemens XII. (1585—1730) walteten in den Konklaven wiederum politische und Familien-Tendenzen vor. Aber die ersteren wurden nicht vom Papstthum, sondern von den konsolidirten und mächtig verstärkten europäischen Staaten auf den Schauplatz geführt, und die letzteren gingen mit jenen Hand in Hand, indem die im Kardinalskollegium vertretenen und auf den kleinen Thronen Italiens sitzenden Nepotenfamilien sich von den großen Mächten zur Geltendmachung des Einflusses derselben gebrauchen ließen. Daraus ging nun eine neue Einwirkung der weltlichen Macht auf die Papstwahl hervor, welche den Schlüssel zu der heute aufgetauchten Frage liefern muß, in wie weit den europäischen Mächten gegenüber dem nächsten Konklave ein Einspruchsrecht zusteht. Es ist Bonghi's Verdienst, diese Frage, wenn auch nicht gelöst, so doch auf ihren richtigen Werth zurückgeführt zu haben, indem er gezeigt hat, daß die Regierungen mit ihrem Veto nie ein verbrieftes Recht, sondern stets nur einen durch die Zeitumstände mannigfach modifizirten Akt ihrer Macht ausgeübt haben.

Frankreich, Oesterreich und Spanien waren im siebzehnten Jahrhundert die Hauptmächte Europas, und alle drei hatten durch von ihnen abhängende Fürsten Einfluß in Italien und in Rom. In Rom waren die reichen Nepotenfamilien entstanden, die Borghese, Albani, Aldobrandini, Barberini, Chigi, Boncompagni, Rospigliosi. Sie alle und die ersten Familien Italiens die Medici, Este, Farnese hatten ihre Vertreter im Konklave und beherrschten es abwechselnd, bald für eigene Rechnung, bald für die italienischen und auswärtigen Höfe arbeitend. Die politische Macht des Kirchenstaates war gering, nicht größer als die der anderen kleinen Fürstenthümer Italiens. Gingen diese vollständig von Oesterreich, Frankreich und Spanien ab, so mußte es auch der päpstliche Hof und das Konklave, nachdem alle Kardinäle in politische und höfische Beziehungen verwickelt waren. Auf diese Weise entstand ganz allmählig der neue Einfluß der drei genannten Staaten auf die Papstwahl, welcher demnächst als das Recht der Exklusive oder des Veto bezeichnet wurde. Es läßt sich kein bestimmter Zeitpunkt seines Anfanges angeben, es existirt keine Verordnung, kein Vertrag, welcher gerade jenen drei Mächten das Recht

zuerteilt. Sie haben es sich genommen als die stärksten, und höchstens könnte man zur Begründung auf die alte Bedeutung Frankreichs als Land des Römischen Kaisers Karls des Großen und auf die ehemalige Vereinigung Spaniens und Oesterreichs mit dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation hinweisen. Aber mit dem alten Recht der deutsch-römischen Kaiser hat das neue nichts zu thun, und das letztere darf nicht durch jenes begründet werden. Die Geschichte spricht dagegen; denn das Recht der deutschen Kaiser war schon längst, mindestens seit dem Statut Alexanders III. 1179, erloschen. Noch mehr spricht das Wesen des neuen Rechtes dagegen, welches kein erst nach der Wahl eintretendes Bestätigungsrecht ist, wie das alte, sondern sich schon vor der Wahl durch Ausschließung des einen oder andern Kardinals geltend macht.

Ihrer Entstehung gemäß erscheint die Exklusive unter zwei Formen, als indirekte stillschweigende und als formale oder direkte. Jene war natürlich die frühere; sie war nichts anderes als die schon längst vorhandene, aber von den mächtigen Staaten jetzt energischer und regelmäßiger geltend gemachte Einwirkung auf die Wahl durch Gewinnung der Wahlstimmen. Wer im Stande war mehr als ein Drittheil der Stimmen gegen einen bestimmten oder mehrere Kandidaten zu gewinnen, hatte damit dessen Wahl unmöglich gemacht und die (indirekte) Exklusive durchgesetzt. Die Mächte bedienten sich vorzugsweise dieser Art der Exklusive, weil sie am wenigsten Anstoß erregte und die sicherste war. Sie alle, und natürlich nicht bloß die drei Hauptmächte, bestrebten sich möglichst viele Kardinäle auf ihre Seite zu ziehen, um im geeigneten Moment ihren Kandidaten durchsetzen oder wenigstens einen nicht genehmen ausschließen zu können. Parteiung, Intrigue und Wühlerei herrschten unter den Kardinälen, für welche von Sieg oder Niederlage viel abhing, und die so gewählten Päpste waren zum großen Theil unbedeutend, weil in dem Widerstreit der Interessen die Schwächlinge allen Parteien am wenigsten gefährlich schienen.

Außer der indirekten Exklusive bedienten sich Frankreich, Spanien und Oesterreich aber auch schon früh des direkten Veto gegen die Wahl eines bestimmten Kardinals. Dasselbe ist in unserm Jahrhundert wiederholt angewendet und von der römischen Kurie als ein Recht anerkannt worden. Im Anfang seiner Entstehung ist das letztere durchaus nicht immer der Fall gewesen, wie aus einigen Wahlen schon zur Zeit Karls V. und Philipps II. deutlich hervorgeht. 1549 wurde Julius III., 1555 Marcellus II. und Paul IV. ohne Rücksicht auf das ausdrückliche Veto des spanischen Königs gewählt. Es wird berichtet, daß Paul IV. selbst, als er noch Cardinal Caraffa war und durch den spanischen Gesandten Mendoza benachrichtigt wurde, daß seine Wahl dem König nicht genehm sei, geantwortet habe: „Wenn Gott will, daß ich Papst

werde, so kann es der Kaiser nicht hindern. Und wenn ich es werden sollte, so werde ich um so mehr Befriedigung haben es trotz des kaiserlichen Veto zu sein, weil das bedeuten wird, daß meine Wahl lediglich das Werk Gottes gewesen ist.“ — Im Konklave von 1590 wurde lange darüber verhandelt, ob man den Wünschen König Philipps II. Rechnung tragen solle, der soweit ging, die Wahl eines der sieben von ihm genannten Kardinalen zu verlangen. Dem widersetzte sich energisch der Kardinal Montalto, welcher rieth, man solle im Namen der Freiheit und um solche Eingriffe gänzlich abzuweisen, gerade einen der vom Könige ausgeschlossenen Kandidaten, den Kardinal Mondovi, erwählen, was nur deshalb nicht durchging, weil die Spanier gegen ihn wie gegen andere Kandidaten Montalto's eine genügende Stimmenzahl zusammenbrachten. — 1644 war es wieder der König von Spanien, dessen Veto gegen den Kardinal Sacchetti im Konklave heftigen Widerstand fand, obwohl der Beichtvater der Kardinalen seine Meinung dahin ausgesprochen hatte, daß es Gewissenspflicht sei unter so schwierigen Verhältnissen der Kirche einen so mächtigen Fürsten sich geneigt zu erhalten. Der Kardinal Kapaccioli sprach offen und energisch aus, daß ein solches direktes und unbegründetes Veto der Autorität der Kirche zuwider sei und über die Rechte der Fürsten hinausgehe. — Die wiederholte Ausschließung des Kardinals Sacchetti im nächsten Konklave veranlaßte eine neue Remonstration gegen die Ansprüche Spaniens. Es wurde eine Schrift im Konklave verbreitet, die man dem Kardinal Albizzi und dem Advokaten Vini zuschrieb und welche zu beweisen suchte, daß kein weltlicher Fürst ohne schweres Vergehen sich der Wahl irgend eines Kardinals widersetzen dürfe und daß die Kardinalen, wenn sie solchen Ansprüchen nachgäben, eine Todssünde begingen. Sacchetti wurde nicht gewählt, aber nur weil eine genügende Stimmenzahl gegen ihn zusammengebracht, also statt der direkten die indirekte Exklusivität wirksam gemacht wurde.

Diese Fälle zeigen, wie es mit dem „Recht“ des Veto bestellt gewesen ist. Es gab kein Gesetz und keinen Vertrag, welcher den Regierungen dasselbe garantierte. Es ist auch später keine darauf bezügliche Verordnung erlassen worden. Wenn trotzdem später, namentlich in unserm Jahrhundert, die Exklusivität wiederholt angewendet und vom Konklave als ein Recht anerkannt worden ist, so beweist dies nicht, daß das Recht unbegründet ist, sondern daß man auch ohne besondere Bestimmungen es als ein selbstverständliches, in der Nothwendigkeit der Sache liegendes acceptirt hat, und auf diese innere Nothwendigkeit, nicht auf problematische Bullen und Dekrete werden sich auch heute die Regierungen zu stützen haben, wenn sie es für nöthig halten bei der Papstwahl ein Wort mitzureden und nicht Willens oder im Stande sind, durch Gewinnung der Stimmen sich zu sichern.

Auch das Recht des direkten Veto ist immer ein mangelhaftes und oft wirkungsloses gewesen, weil es gewohnheitsmäßig in jedem Konklave nur gegen einen Kandidaten seitens jedes der drei Staaten ausgeübt werden konnte, weshalb z. B. 1676 Frankreich, um alle ihm nicht genehmen Kandidaten exkludiren zu können, zur indirekten Exklusivse seine Zuflucht nahm und durch seinen Gesandten in Venedig an den Senat die Forderung stellte, daß die venetianischen Kardinäle mit den französischen zu stimmen beauftragt würden.

Wann das Recht des Veto zuerst ausgeübt worden ist, muß unbestimmt bleiben. Bonghi bestreitet die Behauptung des Verfassers der Brochure „Ueber die Rechte der Regierungen beim Konklave“, daß es zuerst in dem Konklave nach Bonifacius VIII. Tode 1303 geschehen sei und führt zur Widerlegung desselben an, daß Philipp der Schöne in dem betreffenden Konklave im Geheimen dahin gearbeitet und es auch durchgesetzt habe, daß die Wahl nach seinem Wunsche ausfiel. Dieser Beweis ist hinfällig, weil er gar nicht ausschließt, daß Philipp die indirekten Machinationen angewendet hat, um damit noch mehr als mit dem nur zur Ausschließung eines Einzigen wirksamen Veto zu erreichen, und in der That war die Wahl eines Franzosen etwas, wozu das bloße Veto nicht ausreichte. — Bestimmte Spuren des direkten Veto aber zeigen sich allerdings erst gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, als Oesterreich-Spanien unter Karl V., Frankreich unter Franz I. einen ausgedehnten Einfluß in Italien hatten. Welchen Widerstand es auch damals noch gefunden hat, haben wir schon gesehen, und es läßt sich ohne Weiteres behaupten, daß das Veto von höchst geringer Wirksamkeit im Vergleich mit den indirekten Einflüssen, welche die Regierungen auf das Konklave ausübten, gewesen ist. Die letzteren waren natürlich sehr wechselnd, vielfach verschlungen und unerkennbar und entziehen sich zum Theil jeder Würdigung. Eine genaue Kenntniß derselben als Elemente einer Geschichte der Konklave würde sehr viel Licht nicht bloß über die Geschichte des Papstthums, sondern auch über die Beziehungen des Heiligen Stuhles zu den Mächten und über die letzteren selbst verbreiten. Die Machinationen im Konklave müßten wie ein Spiegel alle Tendenzen der Zeit erscheinen lassen: die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, die Richtung der päpstlichen und der weltlichen Politik, die Beziehungen der Kardinäle zu der römischen Aristokratie, den italienischen Fürsten und den Großmächten, die Mittel und Wege der Diplomatie, die Stellung der einflußreichen Kreise zum wahren Wesen der Kirche, die allgemeinen Ansichten über Kirche und Staat, den Kredit des Heiligen Stuhles bei den einzelnen Regierungen und umgekehrt. — Eine Geschichte dieser Art ist jedoch bis heute noch nicht geschrieben.